

Habilitationsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 28. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Vorbereitung auf die Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Habilitationsausschuss
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 12 Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung
- § 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

II. Lehrbefugnis

- § 14 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Umhabilitation
- § 21 Anerkennung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Lehrbefähigung

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld erkennt durch die Habilitation eine besondere wissenschaftliche Qualifikation in der chemischen Forschung an und bestätigt förmlich die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fachgebiet der Chemie in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der *venia legendi* durch die Fakultät für Chemie (Lehrbefugnis nach § 14).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einem naturwissenschaftlichen Fachgebiet an einer deutschen Universität oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation nachgewiesen wird. Über die Anerkennung einer äquivalenten Qualifikation entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine herausragende wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung sowie Lehre in Form von mindestens einer positiv evaluierten Lehrveranstaltung über ein Semester in einem der Gebiete der Chemie nachweist.

§ 3

Vorbereitung auf die Habilitation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber zeigt die Absicht, sich an der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld habilitieren zu wollen, der Dekanin oder dem Dekan schriftlich an. Mit dem Schreiben sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Promotionsurkunde bzw. Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind,
2. Angabe des Fachgebietes, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation (Lehrbefähigung) zu erwerben beabsichtigt.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 betreffend die Lehre noch nicht nachgewiesen, bestimmt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber eine Mentorengruppe, die aus mindestens zwei und höchstens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses i.S.v. § 6 Abs. 2 Nr. 1 besteht. Diese Gruppe unterstützt die Bewerberin oder den Bewerber bei der Vorbereitung auf die Habilitation und ist für die Organisation der Lehre und ihrer Evaluation gemäß § 2 Abs. 2 verantwortlich.

(3) Bei einer Umhabilitation (§ 20) oder der Anerkennung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur (§ 21) kann auf die Einrichtung einer Mentorengruppe verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

§ 4

Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 8),
2. ein forschungsbezogener Vortrag über das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung mit anschließendem Kolloquium (§ 11) und
3. ein lehrbezogener Vortrag über ein Thema aus dem Fachgebiet, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation (Lehrbefähigung) erwerben möchte, welches nicht aus dem engeren Fachgebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammt (§ 11).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Ein Rücktritt vom Verfahren vor Eingang der Gutachten gilt nicht als Habilitationsversuch. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

§ 5

Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 8),
2. Angabe des Fachgebietes, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation (Lehrbefähigung) erwerben möchte,
3. drei Themenvorschläge für den lehrbezogenen Vortrag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3
4. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
5. ein Selbstbericht zur Lehre und ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
6. Promotionsurkunde bzw. Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind,
7. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
8. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
9. Erklärung über bereits unternommene oder laufende Habilitationsversuche,
10. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung auf selbständig erbrachten wissenschaftlichen Leistungen beruht, soweit dies nicht anders in der Habilitationsschrift ausgewiesen ist (§ 8),
11. gegebenenfalls ein Vorschlag für eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter nach § 7 Abs. 7,
12. gegebenenfalls ein Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi, § 14) für das unter Nr. 2. genannte Fachgebiet.

§ 6

Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die entweder habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben, mit Stimmrecht,
2. die weiteren Mitglieder der Fakultätskonferenz mit beratender Stimme, und
3. gegebenenfalls die Mitglieder der Habilitationskommission (§ 7 Abs. 5), soweit sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder nach Nr. 1 sind, mit beratender Stimme.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung.

(4) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 7

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 5 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan innerhalb von dreißig Tagen eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein, um über die Eröffnung des Verfahrens zu beschließen.

(2) Vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind die Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers für drei Wochen zur Einsichtnahme bei der Dekanin oder dem Dekan in der Regel während der Vorlesungszeit auszulegen; die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind über die Auslegung vor Beginn der dreiwöchigen Frist in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Ein Habilitationsverfahren wird nicht eröffnet, wenn der Antrag unvollständig ist, wenn das Thema der Habilitationsschrift nicht an der Fakultät vertreten ist, wenn ein früheres Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers nicht abgeschlossen ist oder wenn nach einem gescheiterten Habilitationsversuch der Bewerberin oder des Bewerbers weniger als ein Jahr abgelaufen ist. Die Mentorengruppe berichtet dem Habilitationsausschuss über die Lehrleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 2 Abs. 2. Das Habilitationsverfahren wird nicht eröffnet, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind.

(4) Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

(5) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt der Habilitationsausschuss unverzüglich mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben, und die zusammen die Habilitationskommission bilden. Mindestens ein Mitglied muss wahlberechtigt sein und der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angehören, und ein weiteres Mitglied soll nicht Mitglied der Universität Bielefeld sein.

(6) Betrachtet sich die Fakultät als nicht allein zuständig, so wird die Habilitationskommission im Benehmen mit betroffenen Nachbarfakultäten der Universität gebildet. Bestehen in der Universität Bielefeld solche Nachbarfakultäten nicht, soll sich der Habilitationsausschuss an Nachbarfakultäten einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule wenden.

(7) Die Habilitandin oder der Habilitand kann die Hinzuziehung einer Gutachterin oder eines Gutachters von außerhalb der Universität beantragen. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung muss neue, von der Habilitandin oder dem Habilitanden selbst erbrachte, über ihre bzw. seine Promotionsarbeit hinausreichende wissenschaftliche Forschungsleistungen enthalten und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellen. Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

- a) eine Habilitationsschrift und der Nachweis darüber, dass mindestens ein Teil der Ergebnisse von einem referierten wissenschaftlichen Journal zur Veröffentlichung angenommen wurde, oder
- b) mehrere durch referierte wissenschaftliche Journale zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Abhandlungen einer kohärenten Thematik. Im Falle von mehreren Abhandlungen oder Koautorinnen und Koautoren ist eine von der Habilitandin oder dem Habilitanden erstellte Zusammenfassung beizufügen, die die Zusammenhänge und eigenen Leistungen verdeutlicht. Diese Leistungen müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsleistung genügen.

§ 9 Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Eine universitätsangehörige Gutachterin oder ein universitätsangehöriger Gutachter fasst alle Gutachten zu einer Stellungnahme und Empfehlung an den Habilitationsausschuss schriftlich zusammen und berichtet darüber dem Habilitationsausschuss spätestens drei Monate nach Eröffnung des Verfahrens.

(2) Die Zeitdauer zur Erstellung eines Gutachtens soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, erwirkt die Dekanin oder der Dekan eine Entscheidung des Habilitationsausschusses, ggf. kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung liegt nebst den Gutachten und dem Bericht drei Wochen im Dekanat aus. Den Mitgliedern des Habilitationsausschusses wird die Auslage in geeigneter Weise bekanntgegeben. Diesen Mitgliedern und der Habilitandin oder dem Habilitanden steht das Recht zu, bei der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Auslage schriftlich Stellung zu den Gutachten über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung zu nehmen.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Fristen beschließt der Habilitationsausschuss unverzüglich aufgrund der Gutachten, des Kommissionsberichts und etwaiger Stellungnahmen über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Ein Abweichen von der Empfehlung der Habilitationskommission bedarf einer inhaltlichen Begründung.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekanntzugeben. Eine negative Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung finden die Vorträge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht statt.

§ 11 Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss möglichst in derselben Sitzung das Thema des lehrbezogenen Vortrags aus und bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden je einen Termin für den forschungsbezogenen Vortrag mit anschließendem Kolloquium und für den lehrbezogenen Vortrag. Orte und Termine werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Zwischen dem forschungsbezogenen Vortrag mit Kolloquium und dem lehrbezogenen Vortrag sollen in der Regel höchstens 14 Tage liegen. Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen.

(2) Die Vorträge und das Kolloquium sollen vornehmlich die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig und kritisch darstellen zu können. Die Veranstaltungen sind hochschulöffentlich.

(3) Der forschungsbezogene Vortrag soll die Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistung allgemein verständlich darstellen. Die Dauer des Vortrags soll 45 Minuten nicht überschreiten. An den forschungsbezogenen Vortrag schließt sich ein Kolloquium an. Die Dekanin oder der Dekan leitet das Kolloquium. Es dauert in der Regel 45 Minuten und erstreckt sich auf das Gebiet, für das die Lehrbefähigung beantragt wird.

(4) Der lehrbezogene Vortrag soll ein Thema aus dem Fachgebiet, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation (Lehrbefähigung) erwerben möchte, das aber nicht aus dem engeren Fachgebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammt, auf dem studiengangstypischen Niveau didaktisch angemessen darstellen. Die Dauer des Vortrags soll 25 Minuten nicht übersteigen.

§ 12 Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Der Habilitationsausschuss entscheidet im Anschluss an die Vorträge und das Kolloquium, ob die mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen genügen

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung erteilt wird.

(3) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 1 und 2 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekanntgegeben. Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Habilitandin oder dem Habilitanden nach erfolgreicher Habilitation unverzüglich eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld versehen.

(4) Nach der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an.

(5) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Bewertung der Habilitationsleistungen, die Feststellung der Lehrbefähigung oder einer Abweichung von dem gemäß § 5 Nr. 2 beantragten Umfang der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder „habilitata“ (habil.) zu führen.

§ 13

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die oder der Habilitierte hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

II. Lehrbefugnis

§ 14

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis und gibt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt. Danach darf die oder der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 15 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld versehen.

§ 15

Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema. Die Antrittsvorlesung soll binnen eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Habilitationsleistungen während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 16

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer bzw. seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden anzubieten. Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 18

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation aberkannt wird, die Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig oder falsch waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 19

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
 - b) mit dem Wirksamwerden einer Umhabilitation oder einer Berufung an eine andere Hochschule,
 - c) mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefähigung.
- (2) Im Falle des Verzichts kann die oder der Habilitierte die Verleihung der Lehrbefugnis erneut beantragen. In diesem Fall gilt § 20 entsprechend.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 - a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) wenn die Privatdozentin durch ihr oder der Privatdozent durch sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt hat oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung zu den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der Habilitationsausschuss, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 20

Umhabilitation

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld erhalten. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.
- (2) Bei der Antragstellung entsprechend § 5 ergeben sich folgende Änderungen:
 - a) dem Antrag ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen;
 - b) an die Stelle einer neuen schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 tritt die im Rahmen des bereits abgeschlossenen Habilitationsverfahrens erbrachte schriftliche Habilitationsleistung;

- c) die Themenvorschläge gemäß § 5 Nr. 3 müssen nicht im Antrag enthalten sein, sind aber gegebenenfalls auf Anforderung durch den Habilitationsausschuss nachzureichen.

§ 21

Anerkennung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur

(1) Falls die Habilitandin oder der Habilitand bereits im Rahmen einer Juniorprofessur evaluiert wurde, kann der Habilitationsausschuss Teile dieses Verfahrens ganz oder teilweise erlassen, jedoch keinesfalls den forschungsbezogenen Vortrag. Voraussetzung ist, dass die Leistungen, die im Evaluierungsverfahren im Rahmen der Juniorprofessur überprüft wurden, den im Rahmen des Habilitationsverfahrens geforderten Leistungen in Qualität und Umfang entsprechen.

(2) Bei der Antragstellung entsprechend § 5 ergeben sich folgende Änderungen:

- a) dem Antrag sind die Unterlagen über das Evaluierungsverfahren im Rahmen der Juniorprofessur beizufügen;
- b) sofern im Rahmen der Juniorprofessur Leistungen erbracht und evaluiert wurden, die der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 entsprechen, ersetzen diese eine neue schriftliche Habilitationsleistung;
- c) die Themenvorschläge gemäß § 5 Nr. 3 müssen nicht im Antrag enthalten sein, sind aber gegebenenfalls auf Anforderung durch den Habilitationsausschuss nachzureichen.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 25 Nr. 45 S. 279) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 11. Mai 2016 und 7. Juni 2017.

Bielefeld, den 28. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer